

*Nachbar- und  
Schützengemeinschaft  
HOHES FELD Coesfeld e.V.*



*seit 1938*

*Satzung der  
Nachbar- und Schützengemeinschaft  
HOHES FELD Coesfeld e.V.*



## **Vorwort**

Vorläufer der Nachbar- und Schützengemeinschaft war die damalige Siedlernachbarschaft. Sie wurde im Jahre 1938 gegründet. Unterlagen über die Gründung und Vereinsprotokolle bis einschließlich 1945 sind durch die Kriegsergebnisse abhanden gekommen.

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

1. Die Nachbar- und Schützengemeinschaft HOHESFELD Coesfeld e.V. setzt sich zur Aufgabe, sich gegenseitig zu unterstützen und Hilfe in Notsituationen zu leisten, aber auch das gesellige Zusammenleben zu fördern.
2. Sitz des Vereins ist Coesfeld
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und in den Grenzen wohnt oder gewohnt hat, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

---

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmevoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und das Mindestalter von 16 Jahren.
2. Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten). Bei Zahlungseinstellung kann ein Vereinsausschluss durch Vorstandsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Pflichten ge-

genüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt eines Jahres hinaus.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Offizierskorps
3. Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
5. dem Schriftführer,
6. dem Organisationsausschuss für Repräsentativaufgaben (6 Personen),
7. dem Jugendvertreter, der gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers ist,
8. dem Oberst,
9. dem amtierenden König.

Gesetzliche Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gesamthandlungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder von 1 bis 6 werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

## **§ 7**

### **Festlichkeiten und Festausschüsse**

1. Ob Festlichkeiten veranstaltet werden, bestimmen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Zur Vorbereitung von festlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung kann aus den Kreisen der Mitglieder ein Festausschuss gewählt werden. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Festausschüsse haben nur beratende Funktion. Hauptverantwortlich ist der Vorstand.
2. Die Teilnahme am Königsschießen ist erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet.
3. -ist entfallen-
4. Sollte ein Junggeselle die Königswürde erringen, ist er berechtigt, Braut oder Freundin als Ehrendame zu be-  
rufen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im Oktober. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einen einfachen Brief oder Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist. Entsprechend § 6 Ziffer 1 bis 6 soll-

ten jedoch nur 2 Vorstandsmitglieder im gleichen Jahr ausscheiden.

4. Wahl der Kassenprüfer, mindestens drei.
5. Festsetzung
  - des Aufnahmebeitrages,
  - des Monatsbeitrages,
  - des Sterbegeldes,
  - der Jubiläumszuwendungen,
  - des Königsgeldes,
  - der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
  - Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von den unter § 6, Ziffer 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

## **§ 9 Abstimmung**

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

1. Antrag auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in einer Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorstand zu Beginn einer Versammlung festzustellen und den Anwesenden mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung durchzuführen. Dies kann dadurch geschehen, dass die anberaumte Versammlung vom Vorstand als beendet erklärt wird und unmittelbar danach wieder eröffnet wird. Dann ist die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13**

### **Ehrenamt**

Eine von der Versammlung gewählte Person kann die Annahme eines Ehrenamtes nicht ablehnen. Es sei denn, dass hierfür triftige Gründe vorliegen, die von der Versammlung anerkannt werden. Vorgeschlagene Mitglieder müssen vor der Wahl ihr Einverständnis erklären.

## **§ 14**

### **Unterkassierer und Offiziere**

Unterkassierer werden im Rhythmus von Haus zu Haus jeweils für ein Jahr von der Versammlung bestimmt. Sie haben die Pflicht, dem Vorstand über die in der Satzung festgelegten Angelegenheiten zu berichten. Freiwerdende Offiziersposten werden alljährlich in Übereinstimmung mit dem Vorstand vom Oberst besetzt.

## **§ 15**

### **Jubiläen**

Mitglieder erhalten bei Vollendung des 75. Lebensjahres sowie alle weiteren 5 Jahre einen Frühstückskorb. Bei Ehejubiläen „Silber- und Goldene Hochzeiten“ wird ein besonderes Präsent überreicht. Der Wert wird in § 8 geregelt.

## **§ 16**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und eine wenigstens zehnjährige Mitgliedschaft nachweisen können, werden durch die dem Geburtstag folgende Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind nach Vollendung des 80. Lebensjahres beitragsfrei.

## **§ 17**

### **Sterbefälle**

Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Beim Tode eines Mitgliedes spendet die Nachbarschaft eine Schale mit Schleife.

## **§ 18**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingereicht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

## **Anhang zur Vereinssatzung**

### **Schützenfest**

Das Schützenfest wird nach Beschluss der Versammlung vom 19. Oktober 2013 jeweils am 2. Wochenende im September gefeiert (ausschlaggebend ist der Samstag).

Ob gefeiert wird, bestimmt von Jahr zu Jahr die im Oktober stattfindende Generalversammlung.

Für die Organisation und Durchführung des Festes ist der Vorstand mit dem Offizierskorps zuständig und verantwortlich. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Schützen, an den Umzügen am Schützenfestsamstag teilzunehmen. Schützen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, wird die Teilnahme freigestellt.

### **Vogelschießen**

Auf der Jahreshauptversammlung vom 15.10.2015 wurde beschlossen, dass auch Frauen am Königsschießen teilnehmen dürfen. Jede Person hat den Pflichtschuss zu bezahlen, auch wenn sie nicht am Schießen teilnimmt. Mitglieder, die wegen starken Alkoholgenusses die in der Schießeraubnis gemachten Sicherheitsbestimmungen in Frage stellen, können vom Schießen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Entscheidung wird vom Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Schießmeister getroffen. Darüber hinaus hat der Schießmeister das Recht, Personen, die die Sicherheitsbestimmungen während des Schießens verletzen, in eigener Zuständigkeit auszuschließen.

#### **Ablauf des Schießens:**

Ein besonderes Augenmerk haben Vorstand und Offiziere auf den reibungslosen Ablauf des Königsschießens zu

richten. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.10.2015 wurde die Möglichkeit für einen Bierkönig geschaffen. Die 1. Person, die den Vogel abschießt, hat ein Wahlrecht. Sie kann sich zwischen Bierkönig/in oder der eigentlichen Königswürde entscheiden. Fällt die Wahl auf den/die Bierkönig/in, wird das Schießen mit einem leichten „Vogelziel“ fortgesetzt. Die Person, die dann den Vogel abschießt, ist König bzw. Königin.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihren Teil zum guten Gelingen des Festes beizutragen.

### **Bierkönig/in**

Beim Frühschoppen am Schützenfest-Sonntag ist ein 30-Liter-Fass Bier auszugeben. Das Fass ist beim Festwirt zu kaufen. Der Bierkönig / die Bierkönigin erhält für die Dauer des Festes eine Bierkönigskette als Erkennungszeichen.

### **König / Königin**

Auf der Jahreshauptversammlung vom 15.10.2015 wurde beschlossen, dass auch Frauen am Vogelschießen um die Königswürde teilnehmen dürfen. In dem Fall, dass eine Frau den Vogel abschießt, sind die folgenden Regelungen analog anzuwenden. Die Aufgaben und Pflichten des Königs sind dann von der Königin wahrzunehmen. Der König übernimmt dann die Aufgaben und Pflichten der Königin. Die Königskette und die Tanzkette sind dann von der Königin zu tragen. Der König erhält eine Schärpe.

Den Vogel kann jedes männliche oder weibliche Mitglied abschießen. Wohnt der König nicht in den Grenzen der Nachbarschaft, ist das Königshaus in jedem Fall ein Haus innerhalb der Grenzen der Nachbarschaft, z.B. das Elternhaus oder das Haus eines ehemaligen Nachbarn.

Der König hat nach seiner Wahl eine Königin zu bestimmen, die ebenfalls in den Grenzen der Nachbarschaft

wohnhaft ist, bzw. selber Mitglied oder Ehefrau eines ver-zogenen Mitgliedes ist.

Die Königin, für die die Annahme der Würde Ehrenpflicht sein sollte, bestimmt ihrerseits zwei Ehrendamen.

Bei einem Junggesellenkönig kann auch die Freundin Eh-rendame werden. Ehrenherr kann bei einer nicht verheira-teten Ehrendame deren Freund sein.

Der König erhält aus der Vereinskasse einen Festzuschuss von 150,00 Euro. Für ihn ergeben sich daraus folgende Verpflichtungen:

1. Er hat zur Bewirtung der Königin, der Ehrendamen und der Ehrenherren während des Schützenfestes beizu-tragen.
2. Bis zum nächsten Schützenfest hat er die Königskette mit einer Plakette, in die sein und der Name der Köni-gin sowie die Jahreszahl eingraviert sein müssen, zu versehen. Die zusätzliche Namensgravur der Ehren-damen ist dem König freigestellt.
3. Der Vogel für das nächste Schützenfest ist von ihm un-aufgefordert und rechtzeitig in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
4. Königskette und Tanzkette sind nach dem Schützen-fest unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

Im Übrigen haben sich die Ausgaben in angemessenen Grenzen zu halten. Es ist dabei zu bedenken, dass in un-serem Verein jedes Vollmitglied die Königswürde erringen kann, aber auch in der Lage sein muss, die dadurch ent-stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet, am Königstisch Sekt zu ser-vieren.

Der König gehört während seiner Amtszeit als stimmbe-rechtigtes Mitglied dem Vorstand an.

Die Königin hat den Schützen beim „Zweigaufsetzen“ drei Flaschen Korn zu spendieren. Außerdem hat sie drei Blumensträuße für Königin und Ehrendamen des nächsten Festes zu besorgen. Während des Einmarsches beim Schützenball am Samstagabend werden die Sträuße getragen.

Für den Königsthron sind sechs Blumensträuße in Gläsern bereitzustellen. Die Glasschalen sind nach dem Fest der Königin des Vorjahres zurückzugeben.

Weiterhin obliegt der Königin und den Ehrendamen die Sauberhaltung und Bepflanzung sowie das regelmäßige Begießen der Blumen des Ehrenmales. Kosten für die Blumenbeschaffung werden von der Nachbarschaft übernommen. Quittungen sind dem Schatzmeister vorzulegen.

Für die Ausschmückung des Festzeltes sind ca. 550 Papierrosen in den Vereinsfarben blau/weiß zu fertigen. Papier und Bindedraht werden vom Vorstand beschafft.

### **Sonstiges**

Mitglieder, die aus dem Bereich der Nachbarschaft verziehen, können weiterhin als Mitglieder geführt werden. Der monatliche Beitrag wird bei diesem Personenkreis nicht aufgehoben, er ist pünktlich beim Hauptkassierer abzugeben bzw. per Bankeinzug zu entrichten. Anspruch auf Zustellung der im laufenden Jahr erstellten Rundschreiben besteht bei verzogenen Mitgliedern nicht. Der Nikolaus wird Hausbesuche außerhalb der Grenzen der Nachbarschaft nicht machen, verzogene Mitglieder müssen vorab dem Vorstand mitteilen, in wessen Haus innerhalb der Nachbarschaft der Nikolausbesuch gewünscht wird.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.10.1998  
- TOP 14)

Personen, die innerhalb der Grenzen der Nachbarschaft ein Gewerbe ausüben, können Mitglied der Nachbarschaft werden. Sie werden behandelt wie Mitglieder, die aus den Grenzen der Nachbarschaft verzogen sind.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.10.1993  
- TOP 6)

### **Bullenkoppkasse**

Der Hauptfeldwebel, gemeinhin „Spieß“ genannt, ist an den Festtagen berechtigt, für die Vergehen oder Verstöße gegen das Reglement „Bullenköpfe“ zu verhängen. Die eingenommenen Beträge fließen in die sogenannte „Bullenkoppkasse“, die zur Finanzierung des Kompanieabends dient.

Die Kasse wird vom Spieß und vom Oberst unabhängig von der Nachbarschaftskasse geführt.

Der Spieß hat dem Vorstand Rechenschaft über den Stand der Bullenkoppkasse zu geben. Der Vorstand kann dies jederzeit verlangen.

# Beitragsordnung

Durch die Mitgliederversammlung am **15.10.2016** wurde, gemäß **§8, Abs.5** der Satzung, die Höhe der Beiträge wie folgt festgesetzt:

<i>Beitragsgruppe</i>	<i>Jahresbeitrag</i>	<i>1/2 jährl. Abbuchung</i>	<i>Anzahl Biermarken</i>	<i>Sterbegeld</i>
<b>Familien</b>	<b>40,00 Euro</b>	<b>20,00 Euro</b>	<b>10 Stück</b>	<b>1,00 Euro</b>
<b>Einzelbeitrag/Erwachsene</b>	<b>25,00 Euro</b>	<b>12,50 Euro</b>	<b>5 Stück</b>	<b>0,50 Euro</b>
<b>Schüler/Studenten (16-25 Jahre)</b>	<b>22,00 Euro</b>	<b>11,00 Euro</b>	<b>10 Stück</b>	<b>0,50 Euro</b>
<b>Witwen/Witwer</b>	<b>25,00 Euro</b>	<b>12,50 Euro</b>	<b>5 Stück</b>	<b>0,50 Euro</b>

Die Abbuchung erfolgt in 2 Teilbeträgen in Höhe des halben Jahresbeitrages zum 01.04. und zum 01.09. Die Höhe des Sterbegeldes ist variabel und ergibt sich aus der Anzahl der Sterbefälle im entsprechenden Halbjahr.

